



Richtlinien zur Förderung von Dach-Photovoltaikanlagen

Beschlossen durch den Rat in seiner Sitzung am 27.04.2023

1. Zweck der Förderung

Mit dem Bürgerförderprogramm für Dach-Photovoltaikanlagen fördert die Stadt Ochtrup das Engagement in der Bürgerschaft, erneuerbare Energien auszubauen und damit einen Beitrag zur Reduzierung der Kohlenstoffdioxid-Emissionen zu leisten.

2. Zuwendungsberechtigte

Zuwendungsberechtigt sind ausschließlich volljährige Privatpersonen (natürliche Personen) mit Hauptwohnsitz in Ochtrup oder Privatpersonen (natürliche Personen), die Eigentümer von Wohngebäuden in Ochtrup sind, sofern die geförderte Maßnahme auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup umgesetzt wird. Stellt ein Mieter eines Objektes den Antrag, so wird die schriftliche Zustimmung des Eigentümers benötigt. Die schriftliche Zustimmung kann innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden, sodass Mietern keine Nachteile bei der Bewilligung von Förderungen gegenüber Eigentümern entstehen. Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

3. Förderbedingungen

- Die geförderte Maßnahme muss auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup realisiert werden.
- Der Antrag zur Gewährung der Förderung muss vor Maßnahmenbeginn gestellt werden. Erst nach Bewilligung des Förderantrags kann mit der Maßnahme begonnen werden. Als Maßnahmenbeginn wird die Beauftragung eines Fachunternehmens gewertet. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Stadt zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Stadt übernimmt keine Haftung für durch die städtische Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in Reihenfolge der eingegangenen, vollständigen Anträge und nur, so lange Haushaltsmittel vorhanden sind.
- Ein rechtlicher Anspruch auf die Fördermittel besteht nicht.
- Die Beantragung der Fördermittel soll digital über das bereitgestellte Formular erfolgen. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Antragstellung möglich. Dazu werden auf Nachfrage Antragsformulare in Papierform bereitgestellt.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, für die Dauer der Zweckbindung von 10 Jahren die geförderte Anlage zu betreiben.
- Der Antragsteller gewährleistet die Eignung der Dachfläche für einen langfristigen Betrieb (mindestens die Dauer der Zweckbindung).
- Die Anlage muss bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen und beim Netzbetreiber angemeldet werden.
- Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

4. Fördergegenstand und -höhe

Gefördert wird die Erstinstallation von Photovoltaikanlagen zur (überwiegenden) Eigennutzung des Stroms an Gebäuden, die überwiegend dem Zweck des Wohnens dienen. Die Scheinleistung der Photovoltaikanlage muss oberhalb der in VDE-AR-N-4105 Abschnitt 5.5.3 festgelegten Grenze liegen. Balkonkraftwerke, Erweiterungen bestehender Anlagen und Volleinspeiseanlagen sind somit nicht Gegenstand dieser Förderung.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 100 € pro kWp installierter PV-Leistung und ist auf maximal 1.000 € begrenzt. Es wird empfohlen, ein Angebot eines Fachbetriebes für die Installation der PV-Anlage vor Antragstellung einzuholen und dem Antrag anzufügen, um den Umfang der Maßnahme (insbesondere die installierbare Leistung in kWp) möglichst genau abschätzen zu können. Ein Angebot ist für die Antragstellung jedoch nicht zwingend erforderlich.

Die Förderung wird nach Einreichen der Nachweise als einmaliger Zuschuss gewährt.

5. Nachweise

Für den Nachweis der erfolgreichen Umsetzung werden die Abschlussrechnung des Installateurs und ein Nachweis der Anmeldung beim Netzbetreiber benötigt.

Die Nachweise sind innerhalb von 12 Monaten nach positivem Förderbescheid bei der Stadt Ochtrup einzureichen. Verzögerungen bei der Installation oder Anmeldung von Photovoltaikanlagen sind aufgrund der aktuell hohen Nachfrage nicht auszuschließen. Eine Verlängerung der Frist kann in begründeten Fällen schriftlich bei der Stadt Ochtrup beantragt werden.

6. Antragstellung

Der Ablauf zum Erhalt eines Zuschusses gestaltet sich wie folgt:

1. Antragstellung (vor Maßnahmenbeginn)
2. Positiver Bescheid der Stadt Ochtrup
3. Maßnahmenumsetzung
4. Einreichen der Umsetzungsnachweise
5. Prüfung der Unterlagen
6. Auszahlung

7. Haftungsausschluss

Die Stadt Ochtrup haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie zum Klimaförderprogramm tritt zum 15.05.2023 in Kraft. Zuvor eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.